

---

MICROCOPY

T 7 7

ROLL

10 3 4

---

OPY

**RECORDS OF HEADQUARTERS, GERMAN ARMED FORCES**

**HIGH COMMAND**

**(Oberkommando der Wehrmacht/OKW)**

**[National Archives Microcopy T-77]**

**THE AMERICAN HISTORICAL ASSOCIATION  
COMMITTEE FOR THE STUDY OF WAR DOCUMENTS**

**Washington: 1959**

THE AMERICAN HISTORICAL ASSOCIATION  
COMMITTEE FOR THE STUDY OF WAR DOCUMENTS  
and  
THE NATIONAL ARCHIVES AND RECORDS SERVICE  
(National Archives Microcopy No. T-77 Roll No. 1034)

Collection: World War II Records Division  
Record Group No. 1026

Serial: 1034  
Frames: 6505420-6506712

Item: OKW 729, 730, 732, 732

Provenance: Oberkommando der Wehrmacht,  
Abteilung für Wehrmachtpropaganda

Filmed:  
X throughout

           selectively

Notes:

OKW 729, 730, 732, 732 (begin frames 6505420, 6505690, 6506062, 6506446, respectively). Four folders of Geheim-Akten with the cover title "Militärische Ausbildung, Luft- und Gasangelegenheiten, Kraftfahrbetrieb, Nachrichtenwesen, Schrifts- u. Veterinärwesen" (title varies slightly). They are a continuation of the series OKW/565-566, described above, but like these folders contain such diverse material that they must be described separately.

Folder 729 contains: material on matters pertaining to radio equipment and transmission and the taking over of French and Belgian transmitters for German use in the occupied territories; orders on the regulation of military transportation and courier service; regulations concerning telephone and telegraph service, some material on foreign - British and Russian - radio transmission is included as well as other miscellaneous material on aspects of the military Nachrichtenwesen and several Vorträge on the German campaign in Norway. Vol. 3, Heeresarchiv Potsdam No. 70/20559. 1940.

Folder 730 contains: material on foreign (enemy) radio broadcasting, and the monitoring of such broadcasts; several "Zusammenstellungen der Nachrichten- und Fremdsprachendienste im englischen Rundfunk," 1941. Also material on German short wave, jamming of enemy broadcasts, telephone lines and communication of the W Pr, German radio in occupied areas - esp. the Balkans, and the occupied Eastern territories (e.g., Sender Smolensk used for Truppenbetreuung and Russian language propaganda). Miscellaneous other material on military communications, Luftschutz is included. Vol. 4, Heeresarchiv Potsdam No. 70/20560. 1941

Folder 732 contains: material on radio similar to the above folder (OKW/730), including more "Zusammenstellungen der Nachrichten- und Fremdsprachendienst im englischen Rundfunk;" a vertrauliche Situationsbericht "Das Protektorat Ende Oktober 1941" by Oberst a.D. Emanuel Moravec; some comments on the uses of infantry by von Kluge (then OB. AOK 4, Ost) with critique by von Bock (OB. Heeresgruppe Mitte); a report on the 4th Army (Russia), Feb 1942; "Monatsbericht des Forschungsdienstes Seehaus," published by the Sonderdienst Seehaus des Auswärtigen Amtes; the radio monitoring service, Feb 1942; material

Continued on page 2

THE AMERICAN HISTORICAL ASSOCIATION  
COMMITTEE FOR THE STUDY OF WAR DOCUMENTS 2.  
and  
THE NATIONAL ARCHIVES AND RECORDS SERVICE  
(National Archives Microcopy No. T-77 Roll No. 1034)

Collection: World War II Records Division  
Record Group No. 1034

Serial: 1034, continued  
Frames:

Item:

Provenance:

Filed:  
g throughout  
           selectively

Notes:

OWI 732 continued from page 1.

on propaganda incl. radio propaganda in Serbia; Italian-German jamming of enemy radio; several "Zusammenstellungen ausländischer Rundfunksender, die Nachrichten in deutscher Sprache bringen," 1942; a number of Lage- and Tätigkeitsberichte from the W Pr Abteilungen with the Militärbefehlshaber Belgien und Nordfrankreich and the Wehrmachtbefehlshaber Südost, 1942. Other material on radio, military transportation, Gaschutz, Luftschutz and miscellaneous propaganda matters is included, Vol. 5, Heeresarchiv Potsdam No. 70/20561, 1941 - 1942.

Folder 731 contains primarily Stimmungs- and Lageberichte of W Pr units. Included are Stimmungsberichte prepared by the W Pr Abteilungen with the Militärbefehlshaber in Frankreich, the Militärbefehlshaber Belgien und Nordfrankreich, plus Lage- und Tätigkeitsberichte of the corresponding Abteilung with the Wehrmachtbefehlshaber Südost and Stimmungsberichte of the Propaganda-Abteilung Ukraine. In addition the folders contain other reports from occupied Russia, of German propaganda and its effects: e.g., from Kiev, "Sonderbericht über die Werbung von Arbeitskräften zum Einsatz in Deutschland," April 1942. Also Dienstweisungen and Richtlinien for propaganda activities in the Südost, Greece. Additional miscellaneous material on propaganda activities, geistige Betreuung and military courses is included, Vol. 6, Heeresarchiv Potsdam No. 70/20562, 1942.

McDowell, 1959



6 505420

# Oberkommando der Wehr

Abteilung für Wehrmacht-Propaganda

PROPERTY OF  
GERMAN MILITARY DOC. SECT.  
ROOM 4B-937, THE PENTAGON  
WASHINGTON, D. C.

# Geheim-Akten

über

Militärische Ausbildung,  
Luft- und Gasangelegenheit,  
Kraftfahrbetrieb,  
Nachrichtendienst,  
Sanitäts- u. Veterinärwesen.

<sup>270/40</sup>  
Vom 3581/ 1939g bis ~~80779~~ 911/ 1941g  
Sammelgruppe Sachgruppe 1. Untergruppe 2. Untergruppe

34/51

Heeresarchiv Potsdam

20559 Band 3

Folgt Band 4

OKW/ 729

Vorgang

6

303421

PROPERTY OF  
GERMAN MILITARY HQ. SEC.  
ROOM 4B-531, THE PENNSYLVANIA  
WASHINGTON, D. C.

6

**3581**

Geheim 5. Nov. 1941

Nr. 3581/39 g. WFA/WFR IVa

Entwurf

15. Dezember 1939

xxxxxxxxx Bendlerstr. 11/13

39

ab 10. Dez 1939

Betr.: Rundfunk im Protektorat  
Bezug: Dortiges Schr. 328/39 g  
v. 10. ds. Rfk 3000

An das Reichsministerium für Volks-  
aufklärung und Propaganda

Berlin W. 8.

Wilhelmplatz

Mit Schreiben vom 27. 11. 39 wurde als Anlage ein Bericht des Wehrmachtbevollmächtigten im Protektorat Böhmen und Mähren betr. Rundfunk im Protektorat übersandt, dessen Rücksendung erbeten wurde. Dem Antwortschreiben Nr. 328/39 g v. 10. 12. Rdfk 3000 lag der Bericht nicht bei. Es wird um Erledigung gebeten.

Der Chef des Oberkommando der Wehrmacht  
Im Auftrage

*Man*

Oberstleutnant

*Zu 34/57*

6 303425  
A b s c h r i f t .

Auswärtiges Amt  
Pol I M 12046 g

31.8.40.

G e h e i m !  
=====

Am 20.d.M. wurde ein Paket auf dem Dienstwege dem Ausw.Amt zugeleitet, das gem. Aufschrift als Handdepesche durch Kurier nach Athen befördert werden sollte. Anlässlich einer Rückfrage ergab sich, daß es sich entgegen den Angaben nicht um eine dienstl., sondern um eine Privatsendung einer Schreibdame an eine Schreibdame in Athen handelt.

Aus diesem Anlaß darf auf folgendes hingewiesen werden:

Gen. den bestehenden Bestimmungen dürfen nur "Geheimsachen" als Handdepesche gekennzeichnet werden, die dann in der Kurier-tasche zu befördern sind. Für die Sicherheit ihrer Beförderung hat der Kurier dann mit seiner Ehre einzustehen. In der Deklaration einer Privatsendung als Handdepesche liegt daher ein außerordentlich schwerer Mißbrauch des Kurierweges. Es darf gebeten werden, daß umgehend Vorsorge getroffen wird, daß die Wiederholung eines derartigen Mißbrauchs ausgeschlossen wird. Dazu erscheint erforderlich:

- a) daß durch einen entspr. Befehl die geltenden Bestimmungen über Kuriersendungen in Erinnerung gebracht werden. Dieser Befehl wäre auch den Dienststellen der Militärattachés zur Kenntnis zu bringen,
- b) daß die mit Kurier des Ausw.Amtes zu versendenden Dienstpakete der Gegenzeichnung eines dort zu bestimmenden Offz. unterliegen.

Um eine Unterrichtung über die getroffene Regelung wird gebeten.

Die Kuriersendung wird gleichzeitig zurückgesandt.

I.A.

gez. K r a m a r z .

Oberkommando der Wehrmacht  
Nr. 13673/40 geh Ausl. III Org

3.9.40

Abschrift mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Die Kuriersendung kann bei der Abt. Ausl im O K W abgeholt

werden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

I.A.

Verteiler:

OKW, Att. Abt.

OKW, Abw I - III

gez. von Geldern.

OKW, M. Att.

WZ, Ausl IIIa

RdL u. Ob. d. L., Att. Gr.

12. Nov. 1940

Der Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
Führungsstab Ia

H.Qu., den 23. 10. 1940

Nr.        /40 geh. (B 3)

**Geheim**

**Betr.: Nachrichtensperre.**

An den

Herrn Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
- Abwehrabteilung III -

Die z.Zt. angeordnete Nachrichtensperre von 23.00 - 06.00 Uhr erscheint nur dann wirksam, wenn möglichst weitgehend sichergestellt ist, dass keinerlei unkontrollierte Nachrichten über militärische Vorgänge in dieser Zeit ins Ausland gelangen können. Es wird daher gebeten, im Rahmen des Möglichen jede unkontrollierte Übermittlung von Nachrichten nach dem Ausland für die vorgesehene Zeit zu unterbinden.

Zu diesem Zweck wird unter Würdigung aller diplomatischen, propagandistischen, wirtschaftlichen und sonstigen Notwendigkeiten folgende Regelung für die Zeit der Nachrichtensperre als ausreichend erachtet:

- a) Es bleiben ausschliesslich von Berlin aus geschaltet einige überwachte Auslandsleitungen, auf denen die amtlichen Kriegsberichte und sonstigen im Staatsinteresse notwendigen Meldungen ins Ausland gelangen können.
- b) Beim Telegrammverkehr wird die bereits bestehende Nachzensur in eine Vorsensur umgewandelt.
- c) Die Einrichtungen des deutschen Rundfunks werden nur für solche Meldungen zur Verfügung gestellt, die sich nicht auf militärische Ereignisse in Deutschland nach Sonnenuntergang beziehen, soweit es sich hierbei nicht um eine amtliche Verlautbarung handelt.

I.A.

*Leitf. Befehlshaber bei Abt. III (Gruppe v. Benthien) am 4. 11. 1940  
Meldung. Lt. F. hat beauftragt die beauftragten Abt. Maß-  
nahmen als Yarnpunkt*

*Ziele 18. 57/11 34/57*

6

**Geheim**

19. Mai 1941

Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring  
Beauftragter für den Vierjahresplan  
Der Generalbeauftragte für technische Nachrichtenmittel

Berlin W 35, den <sup>13</sup> Jan 1940  
Bendlerstr. 11/13  
Fernsprecher: 21 81 91

**270**

**40**

66 b 10/11 SB II  
87/40 g

W. Pr.
15. JAN. 1940
Nr. 270 / 409
- Anlagen

*M*  
*M*  
*M.*

Betr.: Bauvorhaben der Deutschen Reichspost

Einschreiben

An

Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring  
Beauftragter für den Vierjahresplan  
Der Generalbevollmächtigte für die Bauwirtschaft  
z.Hd. Herrn Geh. Oberbaurat Stephan o.V.i.A.

*Joh. Prütz*  
*+ Brandt*  
*W. Herten*

Berlin W 8  
Pariser Platz 8

Nachrichtlich:

KPA im Reichspostministerium  
z.Hd. Herrn Oberstleutnant Arins o.V.i.A.

W Pr IV a

Für das Funkbauvorhaben der Deutschen Reichspost, Versuchsanlage Gras, sind Anträge auf Anerkennung der Dringlichkeit an den Generalbevollmächtigten der Bauwirtschaft

- a) für die Gebäude mit Schreiben des Reichspostministers vom 23.11.1939 Zeichen V c 6020-0/o G 3334g, und
- b) für 2 Türme mit meinem Schreiben vom 8.1.1940 Zeichen 66 b 10/11 SB II /2/40 gKdos gerichtet worden. Für dieses Bauvorhaben war die Dringlichkeitsstufe II vorgesehen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat angeordnet, daß dieses Bauvorhaben in die Dringlichkeitsstufe I eingeordnet wird. Ich bitte daher, die o.a. Anträge dementsprechend zu berücksichtigen und die Zuteilung

34/57

1941  
1941  
1941

STO 072

NO

die Zuteilung der Baustoffe, Arbeitskräfte und Transportmittel und die Anerkennung des Bauvorhabens sowie die Sicherstellung der Durchführung gemäß Dringlichkeitsstufe I vorzunehmen.

J.A. 2.1.11

Dorjewa

Das Projekt ist genehmigt worden...  
Die Ausführung ist...  
Für die Ausführung sind...  
Die Ausführung ist...  
Für die Ausführung sind...

Entwurf

Geheim

270/409 WFA/WPr.IVal

19.1.40  
Bendlerstr. 10

2x ab 19. Jan. 1940

An das  
Auswärtige Amt  
z.Hd. von Herrn Geh. Rat Rühle

und  
an das  
Reichsministerium für Volksaufklärung  
und Propaganda  
z.Hd. von Herrn Min. Rat Bernat

Betr. Sender Graz

Der Sonderbeauftragte für technische Nachrichtenmittel beim Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring Beauftragter für den Vierjahresplan hat an den Generalbevollmächtigten für die Bauwirtschaft beim Herrn Ministerpräsidenten, wie er hierher mitgeteilt hat, folgendes Schreiben gerichtet :

"Für das Funkbauvorhaben der Deutschen Reichspost, Versuchsanlage Graz, sind Anträge auf Anerkennung der Dringlichkeit an den Generalbevollmächtigten der Bauwirtschaft

- a) für die Gebäude mit Schreiben des Reichspostministers vom 23.11.1939 Zeichen V c 6020-0/oG 3334g, und
- b) für 2 Türme mit meinem Schreiben vom 8.1.1940 Zeichen 66 b 10/11 SB II/2/40 gKdos gerichtet worden. Für dieses Bauvorhaben war die Dringlichkeitsstufe II vorgesehen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat angeordnet, dass dieses Bauvorhaben in die Dringlichkeitsstufe I eingeordnet wird. Ich bitte daher, die o.a. Anträge dementsprechend zu berichtigen und die Zuteilung der Baustoffe, Arbeitskräfte und Transportmittel und die Anerkennung des Bauvorhabens sowie die Sicherstellung der Durchführung gemäss Dringlichkeitsstufe I vorzunehmen."

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

M.

6

20. Feb. 1940

1041/40

Berlin, den 8. Februar 1940

Der Chef  
des Oberkommandos der Wehrmacht  
47 p 12 15 OKW A/Ausl/Abw Abw III(K)  
OKW WFA/Stb WNV/NV IIIa  
759/40 geh.

W. Pt.
12. FEB. 1940
1041 / 409
Str.

*Handwritten signatures and initials*

Betr. F.i.K. Wehrmacht

Der Teil D IX der F.i.K. Wehrmacht wird wie folgt geändert:

" IX. Rundfunkempfänger

*Handwritten notes:*  
Te  
Stellen die  
mit...  
Klein

a) Die Rundfunkempfänger, ausgenommen solche in Kraftfahrzeugen, bleiben den Inhabern von Rundfunkgenehmigungen -so- lange nichts Gegenteiliges angeordnet wird - uneingeschränkt zur Verfügung.

b) Der E i n b a u sowie das M i t f ü h r e n von Rundfunkempfängern in Kraftfahrzeugen ist verboten.

Funkempfänger der Wehrmacht in Kraftfahrzeugen werden von diesem Verbot nicht betroffen.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer besonderen Genehmigung. Für den Dienstbereich des Reichspostministeriums, des Reichsführers SS u. Chef der Deutschen Polizei und des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda werden die Genehmigungen von diesen obersten Reichsbehörden ausgestellt, in allen übrigen Fällen ist der Antrag für Ausstellung einer besonderen Genehmigung über RPM beim OKW Stb WNV zu stellen.

Die erforderlichen Bestimmungen für die Einziehung der in Kraftfahrzeugen eingebauten Rundfunkempfänger pp erlässt der Reichsführer SS u. Chef der Deutschen Polizei im Benehmen mit RPM und Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda im Verordnungswege."

Das RPM wird gebeten, die erforderlich werdenden Bestimmungen baldmöglichst im Benehmen mit Reichsführer SS u. Chef der Deutschen Polizei und Reichsministerium für Volksaufklärung

34/59

aufklärung und Propaganda aufzustellen und OKW zur Mitzeichnung zu übersenden.

Die Berichtigung der P.i.K. Wehrmacht wird in der Neuausgabe berücksichtigt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

*Witzel*

Verteiler:

Reichspostministerium über KFA mit NA  
Reichsministerium für Volksaufklärung und  
Propaganda -Abteilung Rundfunk  
Reichsführer SS u. Chef der Deutschen Polizei NV  
in 3 Ausfertigungen

OKH Chef HNW  
OKH Ch H Rüst u. BdE Jn 7  
OKM 2. Skl  
Ob. d. L. Chef NVW  
RLM FA  
A/Ausl./Abw Abw III (2 x)  
W Pr  
SB  
Stb WNV Z  
Vorrat (2)

6

23. Feb. 1940

1293

Geheim

40

FEB. 1940

1293/409

20.2.40.

*Ph. D. 21.2.*

**Betr.:** Verbot des Mitführens von Funkempfängern in Kraftfahrzeugen und Wasser-Kleinfahrzeugen.

**Bezug:** ORW vom 8.2.40 A/Ausl/Abw Abw III (K) 47 p 12 15  
WPA/Stb WNV/NV III a  
759/40 geh.

Abschrift eines vom Reichspostminister auf das o.a. Schreiben hin aufgestellten Entwurfs einer Verordnung über das Mitführen von Funkempfängern in Kraftfahrzeugen usw. wird mit der Bitte übersandt, zu dem Entwurf und zu folgenden Ausführungen des Reichspostministers (insbesondere Abs. 2 - 4) Stellung zu nehmen:

" Die eingehende Prüfung der Rechtsvorschriften, die für ein Verbot des Mitführens von Funkempfängern, insbesondere Autoempfängern, in Kraftfahrzeugen und Wasser-Kleinfahrzeugen sowie für das Verbot des Vertriebs und der Abgabe von Autoempfängern in Betracht kommen, hat ergeben, dass die Regelung durch eine Polizeiverordnung, an der die Deutsche Reichspost beteiligt werden sollte, wegen der starken Überschneidungen auf dem Gebiet der Fernseldehoheit nicht ausreicht. Ich halte es, da auch die Besitzfrage berührt wird, für unbedingt notwendig, dass die Angelegenheit durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft geregelt wird, die der Ministerrat für die Reichsverteidigung erlässt. Das Verbot des Vertriebs und der Abgabe von "Autoempfängern" für den Handfunkhandel bringt einschneidende Maßnahmen mit sich, so dass auch der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft beteiligt werden muß.

Unter den gegebenen Voraussetzungen beabsichtige ich, die anliegende Verordnung dem Ministerrat für die Reichsverteidigung zu unterbreiten. Ich bitte um Ihre baldgefällige Stellungnahme. Ferner bitte ich zu prüfen, ob es notwendig ist, dass der Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete eine gleichartige Verordnung erlässt.

Im einzelnen weise ich darauf hin, dass diejenigen "Autoempfänger" durch die Verordnung nicht erfasst werden, die heim

*z. L. G. Jh*

*34/57*

beim Inkrafttreten der Verordnung bereits aus den Kraftfahrzeugen entfernt sind, noch nicht eingebaut waren oder sonst als Rundfunkempfangsgeräte ausserhalb des Kraftfahrzeuges oder Wasser-Kleinfahrzeuges betrieben werden. Auch diese Geräte in die Verordnung einzubeziehen, erschien mir nicht erforderlich, weil sonst der Kreis der betroffenen Rundfunkteilnehmer zu gross geworden wäre.

Da überhaupt die vorliegende Verordnung einschneidende Massnahmen im Rundfunkempfang mit sich bringt, bitte ich, nochmals die Notwendigkeit der geforderten Massnahmen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen."

Gegen die Verabschiedung der Verordnung durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung bestehen nach Ansicht Abtlg. I keine Bedenken.

Geht bis zum 26.2. abends keine gegenteilige Mitteilung ein, wird Einverständnis angenommen werden.

Zusatz für Wi RU Amt:

Um Rückgabe des Verordnungsentwurfs wird gebeten.

An:

A Ausl/Abw (für Abwehr)

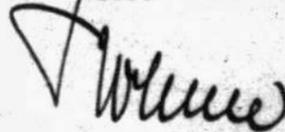
Wi RU Amt

WR

WNV

W Pr

I.A.



6

V e r o r d n u n g  
über

W.P.v.

**Geheim!**

das Mitführen von Funkempfängern in Kraftfahrzeugen und Wasser-Klein-  
fahrzeugen sowie über den Vertrieb und die Ablieferung von Autoempfängern.  
Vom .Februar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des  
Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Es ist verboten, Funkempfänger jeder Art (auch Rundfunkempfänger)  
in Kraftfahrzeugen und Wasser-Kleinfahrzeugen mitzuführen. Unter Wasser-  
Kleinfahrzeugen sind Kleinfahrzeuge im Sinne der deutschen Binnenschiff-  
fahrtpolizeiverordnung vom 12. 4. 1939 RGBI. II S. 655 zu verstehen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Fahrzeuge im Dienst der Wehrmacht,  
der Polizei, der Deutschen Reichspost, des Reichsministeriums für Volks-  
aufklärung und Propaganda sowie der Reichsfinanzverwaltung, sofern diese  
Fahrzeuge eine von ihrer Dienstbehörde ausgestellte Bescheinigung über  
die dienstliche Notwendigkeit der Mitnahme eines Funkempfängers (Abs. 1)  
mitführen.

(3) Auf Funkempfänger (Abs. 1), die in Kraftwagen mit dem Kennzeichen  
CD mitgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung. Das Gleiche  
gilt für Funkempfänger in Wasser-Kleinfahrzeugen, die sich im Eigen-  
tum von Angehörigen des Diplomatischen Korps befinden.

(4) Für die gewerbsmäßige Beförderung von Funkempfängern (Abs. 1) durch  
Rundfunkhändler und Hersteller gilt Abs. 1 nicht.

§ 2

(1) Der Vertrieb und die Abgabe von Funkempfängern, die zum Einbau  
und Betrieb in Kraftfahrzeugen oder Wasser-Kleinfahrzeugen besonders  
eingerrichtet sind (Autoempfänger), ist verboten. Ausgenommen sind Lie-  
ferungen für die im § 1 Abs. 2 genannten Behörden und für die Ausfuhr.

(2) Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Autoempfänger her-  
stellt, einführt, feilhält, vertreibt oder abgibt, hat binnen einer  
Woche

Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung an den Präsidenten der zuständigen Reichspostdirektion ein Bestandsverzeichnis hierüber einzureichen und über den Verbleib der Autoempfänger Buch zu führen.

§ 3

(1) In Kraftwagen und Wasser-Kleinfahrzeugen eingebaute Autoempfänger (§ 2 Abs. 1), Antennen und Lautsprecher sind auszubauen, auch wenn das Fahrzeug nicht in Betrieb ist. Kabel und sonstige fest verlegte Leitungen können im Fahrzeug verbleiben.

(2) Die ausgebauten Autoempfänger sind mit den dazugehörigen eingesetzten Röhren und mit der Anschrift des Eigentümers versehen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem für den Wohnsitz des Eigentümers des Autoempfängers zuständigen Postamt abzuliefern; die Frist kann in besonderen Fällen für den Ausbau von Antennen auf Antrag verlängert werden. Über die Ablieferung wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Die Postämter haben die abgelieferten Autoempfänger bis zur Rückgabe an den Eigentümer zu verwahren. Für Verlust oder Beschädigung der abgelieferten Autoempfänger haftet die Deutsche Reichspost nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Lautsprecher und Antenne darf der Eigentümer selbst in Verwahrung nehmen.

(3) Das Mitführen von Funkempfängern (§ 1 Abs. 1) in Kraftfahrzeugen und Wasser-Kleinfahrzeugen fremder Staatsangehöriger, die nach Deutschland einreisen, ist verboten.

§ 4

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In minder schweren Fällen und bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Gefängnis.

(3) Neben der Strafe ist auf Einziehung des unerlaubt mitgeführten (§ 1 Abs. 1) oder unerlaubt vertriebenen (§ 2 Abs. 1) Funkempfängers zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, wem der Funkempfänger gehört.

(4) Die Einziehung kann selbständig angeordnet werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, im übrigen aber die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind.

§ 5

Für die Verhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig.

§ 6

Der Reichspostminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt 7 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den .....Februar 1940

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

.....

.....

.....

.....

Der Reichspostminister

6  
1347

4. April 1940

W.P.

Oberkommando der Wehrmacht  
1 o 55 WFA/Abt. L (II)  
312/40 geh.

40

Berlin, den 20. Februar 1940

Betr.: Werbung von Freiwilligen für die Waffen-SS.

22. FEB. 1940

1347/409

An

den Herrn Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

z.Hd. Herrn Brigadeführer B e r g e r oder V.i.A.

B e r l i n S.W. 11  
Prinz-Albrechtstr. 9

W.P.
22. FEB. 1940
1347/409
Re.

Aus verschiedenen dem Oberkommando der Wehrmacht vorliegenden Berichten geht hervor, daß die Werbung von Freiwilligen für die Waffen-SS teilweise nicht entsprechend den vom Reichsführer-SS bzw. vom Stellvertreter des Führers gegebenen Richtlinien von nachgeordneten Dienststellen durchgeführt wurde.

Diese Vorkommnisse, die z.T. durch eine falsche Auslegung der gegebenen Richtlinien verursacht wurden, sind inzwischen in unmittelbarem Benehmen zwischen den örtlichen Wehrmacht- und Parteidienststellen behoben worden. Das Oberkommando der Wehrmacht bittet jedoch, alle Maßnahmen zu treffen, die eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Wehrmacht und der SS für die Zukunft sicherstellen.

Um die Schwierigkeiten der Sicherstellung der für Verbände der Waffen-SS erforderlichen Ergänzungen zu beheben, ist die Wehrmacht wie bisher bereit, in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den SS-Dienststellen mitzuwirken. Bei dem bestehenden Menschenmangel wird es nur durch diese enge Zusammenarbeit möglich sein, den Personalbedarf von Wehrmacht und SS ohne Schädigung der Kriegswirtschaft und der Rüstungsindustrie zu decken.

Zur engeren Gestaltung dieser Zusammenarbeit ist es erwünscht, daß die Wehrmachtdienststellen laufend über den Personalbedarf unterrichtet werden, damit die Freiwilligenwerbungen der SS mit den Aushebungen der Wehrmacht in Einklang gebracht werden können. Hierzu wird vorgeschlagen, daß das Oberkommando der Wehrmacht (AHA/Ag/E) laufend unterrichtet wird?

34/37

1.)

- 1.) Über den Ersatzbedarf, getrennt nach den einzelnen Gliederungen der Waffen-SS,
- 2.) Über die Zahl der in den einzelnen Wehrkreisen angenommenen Freiwilligen, getrennt nach Geburtsjahrgängen.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, diese Unterlagen zu Beginn eines jeden Vierteljahres dem Oberkommando der Wehrmacht zu übermitteln.

Ferner würde es OKW begrüßen, wenn alle Werbungen in Zeitungen, durch Merkblätter und Plakate nur noch nach Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht (AHA/Ag E) durchgeführt werden, um im Übereifer erfolgende unrichtige und über das Ziel hinausgehende Werbeveröffentlichungen nachgeordneter Dienststellen zu verhindern und das Werbeverfahren der gesamten Wehrmacht einschl. der Waffen-SS in voller Übereinstimmung zu halten.

Ausserdem bittet OKW, alle nachgeordneten Dienststellen der SS erneut darauf hinzuweisen, dass von der Wehrmacht durchgeführte UK-Stellungen in jedem Falle auch für die Waffen-SS bindend sind.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

*JA.*  
*Johann*

Nach Abgang:

O K H (AHA/Ag/E)

OKW (W Pr)

Adj.d.Wehrm.b.Führer

6

**1394**  
**Wehrkreiskommando IX**

**Geheim**

9. Jan 1942

Kaffel-Wilh., den 6. Februar 1940  
Schlieffenplatz - Fernruf 35271 (für Ortsverkehr)  
35221 (für Fernverkehr)

Az. 1 t Ic/W Pr (ZH)

Nr. 1212/40 geh. **40**

Oberkdo.d. Wehrmachi.

23. FEB. 1940

*W. Pr.*

An das  
Oberkommando der Wehrmacht,  
Abt. W Pr III,  
B e r l i n .

W. Pr.  
24. FEB. 1940  
Nr. 1394 / 409  
Sagen

Betr.: Wehrmachtskonzerte im Rundfunk.

Der Frankfurter Sender eröffnete vor kurzem ein Wehrmachtskonzert mit dem Hinweis, dass es von einer Kapelle eines Panzerregiments ausgeführt würde und zwar aus einer Blechwarenfabrik in Limburg/Lahn.

Die Heeresgruppe C wandte sich an die Abwehr-Nebenstelle in Frankfurt/Main mit dem Ersuchen, dass in Zukunft solche Ansagen unterbleiben, da es nicht angebracht ist, zu sagen, wo die Panzertruppen sich z.Zt. aufhalten.

*Jw.*

Der Intendant des Frankfurter Senders erklärte sich sofort bereit, die Ansagen künftig zu ändern und zwar in der Form, dass nur gesagt wird, "eine Wehrmacht-kapelle spielt".

Das Wehrkreiskommando hält es für zweckmässig, wenn in dieser Frage für alle deutschen Sender eine allgemein gültige Regelung herbeigeführt wird. *Jw.*

Für das Wehrkreiskommando  
Der Chef des Generalstabes

*„Aussagen in der Presse mit Vorsicht zu verwenden.“  
235/d*

*Quarant*

34/51

6

Geheim 4. Mai 1940

135 *zst* ✓

**1923**

Der Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Hauptquartier, den 11. 4. 40.

Generalsstab  
Genst. 6. Abt. (III)

Genst. 6. Abt. (III)

W. Pr.

13. APR. 1940

*W. Pr.*  
*Id-R! Ka*

Oberkdo.d. Wehrmacht

13. APR. 1940

*W. Pr.*

Betr.: Überlassung von 2 Kurierflugzeugen *im 1923/40*

Bezug: OKW 1923/40 g/WFA/WPr (Ib) vom 4. 4. 1940.

*an das*  
**176/40**

Oberkommando der Wehrmacht.

Dem mit Bezugsschreiben ausgesprochenen Wunsch auf Ge-  
stellung von Kurierflugzeugen kann mit Rücksicht auf den vordring-  
lichen Einsatz hierfür geeigneter Flugzeuge zu Transportaufgaben  
z.Zt. nicht nachgekommen werden.

Der Antrag muss deshalb solange zurückgestellt werden,  
bis die Transportaufgaben erfüllt sind.

I.A.

*Momms*

Verteiler:

Führ. Stab Ic  
Genst. 6. Abt. (III) Entw.  
K. T. B.

Der Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
Führungsstab Ia  
Nr. 999/40 geh. (B.O.)

**Geheim**

H.Qu., 11.3.40.

Betr.: Überlassung von 2 Kurierflugzeugen  
Bezug: O.K.W. Nr. 1761/40 geh. WFA/W Fr. IB  
vom 7.3.40

Oberkdo.d.Wehrmacht

13.MRZ.1940

An  
Oberkommando der Wehrmacht.

W. Fr.
13. MRZ. 1940
Nr. 1923 / 409
Verz. bei IB

Es ist hier nicht bekannt, dass dem O.K.W./W. Fr. im Oktober 1939 2 Kuriermaschinen des Luftwaffenführungsstabes zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung gestellt waren. Möglicherweise hat die Flugbereitschaft Staaken von Zeit zu Zeit Flüge übernommen, die dem genannten Zweck dienten.

Bei dem in der Zwischenzeit stark verringerten Stand an Kuriermaschinen ist es dem Luftwaffenführungsstab nicht möglich, Kuriermaschinen zur Verfügung zu stellen, da sonst die Durchführung eines ordnungsmäßigen Kurierdienstes nicht mehr gewährleistet ist. Es wird auf die Kurierstaffel O.K.W. hingewiesen, die planmäßig über 14 Kuriermaschinen verfügt.

F. a.  
Christ

3

34/57

6

Oberkommando der Wehrmacht

Geheim

Entwurf.

4. April 1940.

1923/40 g WFA/WPr (Ib)

An

den Generalquartiermeister der Luftwaffe  
über Luftwaffenführungsstab.

*Ab. am 4. 4. 40.*

Betr.: Überlassung von 2 Kurierflugzeugen.

Bezug: Ob.d.L. Führungsstab Ia Nr. 999/40 geh. (B.O.)  
vom 11.3.1940.

Durch o.a. Schreiben ist der Antrag OKW/WPr auf weitere Überlassung von 2 Kurierflugzeugen unter Hinweis auf die Kurierstaffel OKW abgelehnt worden.

Erfahrungsmässig kann aber die Kurierstaffel nur in einzelnen Ausnahmefällen für dringendste Zwecke ein Kurierflugzeug abgeben, da besonders in Zeiten militärischer Operationen über diese Flugzeuge schon fast restlos verfügt ist. Gerade in unruhigen Zeiten aber müssen OKW/WPr zwei Kurierflugzeuge zur ausschliesslichen Verfügung stehen zur schnellen Befehlserteilung an die Prop.Kompn. einerseits und zur umgehenden Rückführung des Berichtmaterials andererseits.

Ohne dieses schnelle und unmittelbare Verbindungsmittel zwischen WPr und den Prop.Kompn., über das WPr allein und jederzeit verfügen kann, würde die Propagandatätigkeit der Kompn. ernstlich in Frage gestellt werden, da nach den Erfahrungen des Polenfeldzuges die Fernsprechverbindungen bei großen Kampfhandlungen den Erfordernissen der Verbindung zwischen WPr und den Prop.Kompn. nicht entsprechen.

OKW/WPr wiederholt daher dringlich seinen Antrag auf alsbaldige Überlassung von zwei Kuriermaschinen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Im Auftrage

*W-1/2*

*W-1/2*

*[Handwritten signature]*

6

15. März 1940

1761/40  
Oberkommando der Wehrmacht  
Nr. 1761/40 geh. WFA/W Pr. 2b.

Geheim

Berlin, d. 7. März 1940.

Entwurf

*Abt. Prop. Wehrmacht  
S. F. Pr.*

An  
Luftwaffenführungsstab

Betr.: Überlassung von 2 Kurierflugzeugen.

Anfang Oktober wurden OKW/W Pr auf Antrag 2 Kuriermaschinen für die Verbindung mit den 8 Heeres-Prop.Kompn. zur ausschließlichen Verfügung gestellt. Sie wurden von W Pr im Osten und Westen in dringenden Fällen wiederholt eingesetzt und leisteten vor allem in Polen vorzügliche Dienste.

Da die winterliche Witterung den Start oft unmöglich machte und da in der verhältnismässig ruhigen Kampfphase die Fernsprechverbindungen den Erfordernissen der Verbindung der Abteilung W Pr mit den Prop.Kompn. im allgemeinen genügten, wurden diese Flugzeuge in letzter Zeit nicht eingesetzt.

Als dies kürzlich wieder erfolgen sollte, teilte der Luftwaffenführungsstab der Abteilung W Pr mit, daß die Kurierflugzeuge nicht mehr zur Verfügung ständen.

Unter Bezugnahme auf das Gespräch zwischen Ic-Luftwaffenführungsstab und Chef W Pr vom 7.3. wird gebeten, die beiden Kuriermaschinen ab sofort wieder zur Verfügung zu stellen. Die befohlene Intensivierung der Propagandatätigkeit macht es nötig, alle Möglichkeiten der Befehlserteilung an die Kompn. einerseits und der schnellen Rückführung des Berichtsmaterials andererseits wieder auszunutzen. Die Tätigkeit der Prop.Kompn. könnte mehr oder minder illusorisch werden, wenn nicht Kurierflugzeuge zur unmittelbaren Verbindung eingesetzt werden können.

Zur Zeit verfügen zwar auch die Luftwaffen-Berichter-Kompanien nicht über eigene Kurierflugzeuge, sie werden

über

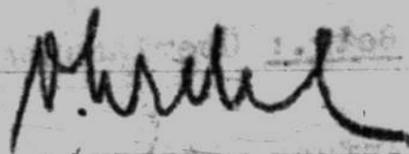
*W Pr*

*34/57*

6

aber in dringenden Fällen der Übersendung eiligen  
Berichtsmaterials auf Flugzeuge der zuständigen Flie-  
gerverbände zurückgreifen können, was bei den Prop.  
Kompn. des Heeres nicht der Fall ist.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
I.A.



6

1976

Geheim

4. April 1940

Nachr. Pers. Abt. 3

Abt. II b

Dr. 544/40 g

40

Potsdam, den. 14. 3. 40.

Bezug: Tel. Rückspr. zw. Herrn Major Kratzer/Hptm. Dr. Graf zu Rantzau.  
Betr.: Zuständiger Ersatztruppenteil für Prop. Kompanien.

Herrn Major Kratzer,  
Oberkommando der Wehrmacht (W.Pr.),  
Berlin W. 35  
Bendlerstr. 11/13

W. Pr.
15. MRZ. 1940
1976/40 g

Die Abteilung überreicht umseitige Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Verteiler:

- 17007
- 14156
- 4266
- 22006
- 17469
- 18330
- 30952
- 21022

Ap. d. I Pers

A.B.

*Dr. Graf zu Rantzau*

Hauptmann u. Adjutant.

6

Nachr. Ers. Abt. 3

Abschrift!

Potsdam, den 14.3.40.

Abt. II b

Bezug: W.Kdo. III, Abt. Ib/Erg. Az. II, 13E Nr. 01192/40 g v. 5.3.40.

Betr.: Zuständigkeit der Ersatztruppenteile ab 1.3.40.

An die  
Dienststelle Feldpostnummer

Im Nachgang zum Schreiben vom 7.3.40. Abt. Ia Nr. 521/40 g wird mitgeteilt, daß die Prop. Ers. Komp. nach wie vor der zuständige Ersatztruppenteil für die dortige Einheit verbleibt. Das o.a. Schreiben ist in irrtümlicher Auslegung des Verteilers als überholt anzusehen. Es wird daher um dessen Vernichtung gebeten.

A.B.

A.B.

gez. Dr. Graf zu Rantzau

Hauptmann u. Adjutant.

Hauptmann u. Adjutant.

Vorteiler:

11001  
11415  
14200  
14200  
14200  
14200  
14200  
14200  
14200  
14200

6  
G e h e i m !

Abschrift für OKW/W.Pr.

Nachr.-Ers.-Abt. 3  
Ia 521/40

Potsdam, 7.3.1940.

Bezug: W.K.III, Abt. Ib/Erg. Az. II, 13 E.Nr. 01192/40 g v.5.3.40.

Betr.: Zuständigkeit der Ersatztruppenteile ab 1.3.1940.

An die  
Dienststelle  
mit der

Feldpostnummer 04266

Die N.E.A. 3 ist ab 1.3. 1940 bis auf weiteres für die dortige  
Einheit der zuständige Ersatztruppenteil. Bei Änderung erfolgt  
Nachricht.

gez. Prützmann(~~e~~)  
Oberstleutnant und  
Abteilungs-Kommandeur.

f.d.R. der Abschrift:

*Prützmann*  
Hauptwachtmeister

34/57

306 Nr 1976/40g

WPr.Id

Berlin, den 11.3.1940

Vortragsnotiz.

Prop.Komp. 621 meldet:

Prop.Komp. 621 hat ein Schreiben von der Nachrichtenersatz-  
Abteilung 3 Potsdam erhalten, dass ab 1.3.1940 bis auf weiteres  
die Nachrichtenersatzabteilung 3 der zuständige Ersatztruppen-  
teil für Prop.Komp. 621 sei.

Abschrift des Schreibens angefordert.

140

2086

21. März 1940

Oberkommando der Wehrmacht  
12 1/k 10 WFA/Abt.L (IIa)  
720/40 g

W. Fr. Berlin, den 18.3.40
10 MRZ. 1940
2086 / 409
Anlagen

thw  
Geh. Beheim  
zw/h

Bezug: OKW As.12 1 12 10 AHA/Ag/E (II c) Nr.85/40  
vom 8.3.40

Betr.: Wehrdienstverhältnis und Wehrüberwachung  
der Angehörigen der Waffen-SS während des Krieges.

-1-

In der Anlage wird die Bezugsverfügung mit der Bitte  
um Kenntnisnahme übersandt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

J. A.

Verteiler:

A Ausl/Abw mit 2 N.A.  
-Zu Nr.40635/40 g Abw.III  
(Wi-3) vom 2.3.40 -

Wi RU Amt mit 2 N.A.  
-Zu As.12 1 10 (D) W RU IV e  
Nr. 1555/40 g v.24.2.40 -  
(mit 2 Anl.)

A W A mit 1 N.A.  
WFA/W Fr

34/57.

# Oberkommando der Wehrmacht

Nr. 12 i 12 10 AHA/Ag/E (II e)

Nr. 85/40 geh.

W.Sr.  
Berlin, den 8. März 1940

Geheim.

Betr.: Wehrdienstverhältnis und Wehrüberwachung  
der Angehörigen der Waffen-SS  
während des Krieges.

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS wird hinsichtlich des Wehrdienstverhältnisses und der Wehrüberwachung der Angehörigen der Waffen-SS während des Krieges folgendes angeordnet:

## 1. Die Waffen-SS.

Gemäß Befehl des Reichsführers SS vom 1. 12. 1939 gehören zur Waffen-SS die Angehörigen folgender Verbände und Ämter:

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. Der SS-B-Division   | } und deren Ersatzeinheiten |
| 2. Der SS-Totenkopf-Division   |                             |
| 3. Der SS-Polizei-Division   |                             |
| 4. Der SS-Junkerschulen  |                             |
| 5. Der SS-Totenkopfstandarten  |                             |
| 6. Des Ergänzungsamtes der Waffen-SS (SS Erg. Amt)                     |                             |
| 7. Des Waffen- und Geräteamtes der Waffen-SS (SS W. u. G. Amt)         |                             |
| 8. Des Personalamtes der Waffen-SS (SS Pers. Amt)                      |                             |
| 9. Des Amtes N. B. der Waffen-SS (Amt NB.)                             |                             |
| 10. Des Fürsorge- und Versorgungsamtes der Waffen-SS (SS F. u. V. Amt) |                             |
| 11. Des Sanitätsamtes der Waffen-SS (SS San. Amt)                      |                             |
| 12. Des Verwaltungsamtes der Waffen-SS (SS V. Amt)                     |                             |
| 13. Des SS-Gerichts.   |                             |

Das Personal der Ämter zu 6—13 ergänzt sich ab 1. 4. 40 nur noch aus Angehörigen der Waffen-SS, die ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht (W. G. § 8) in der SS-Verfügungstruppe genügt haben und aus Angehörigen der SS-Totenkopfstandarten.

## 2. Annahme, Einberufung, Einstellung.

Für die Annahme, Einberufung und Einstellung der Angehörigen der Waffen-SS gelten die „Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht“ vom 17. 11. 38 (D 3/2 Anlage 2) bzw. die „Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderen Einsatz“ vom 28. 8. 39 (D 3/15), bei deutschen Staatsangehörigen im Ausland die „Wehrmachtersatzbestimmungen“ vom 29. 4. 37 (D 3/1 Anlage 2). Hierbei bedarf es enger Zusammenarbeit zwischen den Wehrersatzdienststellen und den Ergänzungsstellen der Waffen-SS in den Standorten der Wehrkreiskommandos.

Annahme, Einberufung und Einstellung von Wehrpflichtigen d. B., die bereits bei der Wehrmacht gedient haben, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des OAB (AHA/Ag/E). Die Anträge sind über das für den

Verteiler Seite 4

Anlage zu WPr 2086 / 409

zu Nr. 20/40 geh. L

Gebruckt im Oberkommando der Wehrmacht.  
453. 3. 1940.

6 303446

Wehrpflichtigen d. B. zuständige Wehrbezirkskommando einzureichen. — Vor Einberufung von Offizieren ist die Genehmigung der Personalämter der Wehrmachtteile einzuholen.

### 3. Entlassung.

Für die Entlassenen finden die Bestimmungen des Heeres (S. Entl. B. - D 8/5-) Anwendung. Alle Entlassenen der Waffen-*W*, auch die vorzeitig Entlassenen, stehen der Waffen-*W* für diese Verbände in erster Linie zur Verfügung. Das Wehrdienstverhältnis ist bei der Entlassung aus diesen Verbänden der Waffen-*W* von den *W*-Dienststellen festzusetzen. Bei der Entlassung sind diese Angehörigen der Waffen-*W* eingehend darüber zu belehren, daß sie sich innerhalb der gesetzlichen Frist, während des besonderen Einsatzes innerhalb 48 Stunden, bei der für ihren dauernden Aufenthalt zuständigen Wehrersatzdienststelle unter Vorlegung des Wehrpasses zu melden haben. Die Dienststellen der Waffen-*W* haben von der Entlassung jedes Angehörigen der für seinen dauernden Aufenthalt zuständigen Wehrersatzdienststelle schriftlich Mitteilung zu machen und zugleich Wehrstammbuch, G.-Buch und G.-Karte an sie zu überweisen.

### 4. Wehrüberwachung.

Die Angehörigen der Waffen-*W* unterliegen nach erfolgter Annahme vor der Einstellung in die Verbände der *W* und nach der Entlassung aus ihnen der Wehrüberwachung der Wehrersatzdienststellen gemäß der Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. 11. 37 (D 2/2), den Bestimmungen für die Wehrüberwachung vom 17. 2. 38 (D 3/6), sowie den Wehrmattersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz vom 28. 8. 39 (D 3/15).

### 5. Wehrdienstverhältnis.

Sämtliche Angehörigen der Waffen-*W* erhalten eine Waffenausbildung in den in Ziffer 1—5 angegebenen Verbänden. Das Wehrdienstverhältnis ist während des Krieges nach den Vorschriften der D 3/15 und deren Zusätzen festzusetzen (vgl. Ziff. 9).

### 6. Karteimittel.

a) Karteimittel sind nach erfolgter polizeilicher Erfassung für jeden Angehörigen der Waffen-*W* in der gleichen Form anzulegen und zu führen, wie das in den Bestimmungen für die zur Wehrüberwachung geführten Personalkarteien vom 1. 6. 37 (D 3/10) angeordnet ist.

b) Die Karteimittel der aus der Waffen-*W* Entlassenen sind bei den Wehrersatzdienststellen in einem besonderen Teil der Kartei getrennt nach Zugehörigkeit zu den Verbänden zu führen. Diese in der Waffen-*W* Ausgebildeten stehen der Waffen-*W* in erster Linie zur Verfügung.

Die besondere Kartei der aus der Waffen-*W* Entlassenen ist wie die der Wehrmacht in Suchkartei, Stammkartei und Verwendungskartei zu gliedern. Die als Feldeinheiten eingesezten Teile der Waffen-*W* (Ziff. 1.) 1.—4. sind angewiesen, die Wehrstammbücher den für die Wehrüberwachung zuständigen Wehrersatzdienststellen zu übersenden.

c) Soweit für Angehörige der Waffen-*W* eine polizeiliche Erfassung bisher nicht erfolgte und Karteimittel nicht angelegt sind, ist das in näherer Vereinbarung zwischen den Wehrersatzdienststellen und dem Ergänzungsamt der Waffen-*W* bzw. dessen Ergänzungsstellen in den Standorten der Wehrkreiskommandos nachzuholen.

6

7. **Übernahme in die Wehrmacht.**

Bei Übernahme von Angehörigen der Waffen-SS einschließlich der aus ihr Entlassenen in die Wehrmacht oder in den Beurlaubtenstand der Wehrmacht gelten für Überführung und Eingliederung die Bestimmungen der Wehrmacht. Die Waffen-SS stellt der Wehrmacht hierfür die notwendigen Unterlagen (Personalakten usw.) zur Verfügung.

8. **UK-Stellung für die Wirtschaft.**

Für Angehörige der Waffen-SS, die als Facharbeiter usw. für die Wirtschaft angefordert werden, gelten die Bestimmungen für die UK-Stellung von Angehörigen der Wehrmacht.

9. **Aktiver Wehrdienst.**

a) Für die Angehörigen der SS-B-Division und der SS-Junkerschulen gilt der abgeleitete Dienst als aktiver Wehrdienst gemäß Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 18. 5. 39 (bekanntgegeben mit DRW-Nr. 1187/39 g. Ados. WFA/LII vom 25. 5. 39).

b) Der in der SS-Totenkopf-Division und SS-Polizeidivision abgeleitete Dienst gilt als aktiver Wehrdienst (siehe Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht — DRW Nr. 2316/39 g. Ados. WFA/LII vom 18. 9. 39 Ziffer 2 und DRW Nr. 2911/39 g. Ados. WFA/LII vom 16. 11. 39).

c) Wie weit bei den SS-Totenkopfstandarten, die nicht in der SS-Totenkopf-Division Dienst tun, im Kriege abgeleiteter Dienst als aktiver Wehrdienst anzurechnen ist, bleibt späterer Regelung vorbehalten.

Im einzelnen gelten für die SS-Totenkopfstandarten die in der Verfügung DRW/AHA/Ag/E (IIb) Nr. 469/39 g. Ados. vom 15. 7. 39 — [Durchführungsbestimmungen für die Abschnitte C und D des Führer-erlasses vom 18. 5. 39 (Regelung der Dienstverhältnisse der SS-Totenkopfverbände)] — gegebenen Anordnungen (Ausnahme siehe Ziffer 10.)

10. Die Angehörigen des Stabes des Reichsführers SS, der Stäbe der Hauptämter, der SS-Oberabschnittsstäbe und SS-Abschnittsstäbe bleiben während des Krieges von der Verwendung in der Wehrmacht zurückgestellt [siehe Führer-erlaß vom 17. 8. 38 Abschnitt III Ziffer 1).]

Desgleichen sind zur Zeit bei der Waffen-SS befindliche Wehrpflichtige d. B., die von den Wehrbezirkskommandos für die Waffen-SS UK gestellt sind, zum Dienst bei der Wehrmacht nicht heranzuziehen. Zugunsten der Waffen-SS ausgesprochene UK-Stellungen sind demnach vorläufig nicht zu kündigen. Über UK-Stellung zugunsten der Wirtschaft gilt Ziffer 8.

11. Die Durchführungsbestimmungen für die Waffen-SS erläßt der Reichsführer SS im Einvernehmen mit DRW.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Reitel.

6 303431

Verteiler:

W. Kdo. I		61	
" II		105	
" III		190	
" IV		192	
" V		125	
" VI		293	
" VII		89	
" VIII		167	
" IX	zur Verteilung bis zu den Sachbearbeitern und Wehrbezirksoffizieren einschl.	144	
" X		184	
" XI		113	
" XII		131	
" XIII		126	
" XVII		140	
" XVIII		70	
" XX		49	
" XXI		32	
W. B. beim Reichs- protektor Prag			17
W. B. Kdo. Ausland			8
DRB (L)		12	
DRB/AHA/Stab		2	
Just 1		1	
PA/P 1		1	
Gen. St. d. G./Org. Abt. (1. St.)		1	
Ag/E		10	
Ag/H		3	
DRM		20	
M. d. L. und Ob. d. L.		50	
M. d. S.		1	
Reichsführer //		1000	
Vorrat		163	
		<u>3500</u>	

2365

4. April 1940

Berlin, den 30. März 1940.

Oberkommando der Wehrmacht  
Nr. 2365/40 G WPA/W Pr. Ia.

Entwurf

Geheim

40

Anzahl ab 30. März 1940

LAOK 4 für Prop. Komp. 689	} ✓	im Auszug fernmündlich voraus.
✓ " 6 " " " 637		
✓ " 18 " " " 621		

Nachrichtl.:

OKH/O Qu IV (z.b.V.) ✓  
 Heeresgruppe B ✓  
 OKW/W Pr I, II u. V ✓

4 x ab am 30. März 1940  
 durch [Signature] Inf.

*J. Pr.  
6 M.*

Betr.: Frontreise des Herrn Ob.d.H.

- Der Herr Ob.d.H. wohnt vom 1. - 3.4. Übungen bei, die bei 18., 6. und 4. Armee stattfinden.  
 Es finden statt:  
 Am 1.4. und am Vormittage des 2.4. Übungen von Verbänden der 18. Armee,  
 am Nachmittag des 2.4. und am Vormittag des 3.4. Übungen von Verbänden der 6. Armee,  
 am Nachmittag des 3.4. Übungen von Verbänden der 4. Armee.
- Für die Reise des Herrn Ob.d.H. ist Bild- und Filmberichterstattung durch die jeweils zuständigen Propagandakompagnien 689, 637 und 621 einzusetzen.  
 Funkberichterstattung findet nicht statt.  
 Wortberichterstattung für die deutsche Presse erfolgt nur durch Organe der Gruppe V von OKW/W Pr.. Wortberichterstattung für die Feldzeitungen ist den Prop. Kompn. nach Anordnung der Armeen freigestellt.
- Einzelheiten über die berichtsmäßig zu erfassenden Übungen erfragen die Führer der Prop. Kompn. sofort bei den Io's der Armeen.  
 Die Führer der von den Prop. Kompn. abzustellenden Truppe melden sich jeweils bei Oberstleutnant Dr. Hesse (OKW/W Pr) der den Herrn Ob.d.H. begleitet.

4.

34/37

im Auszug fernmündlich

**4. Einzelheiten:**

- a) Über das Eintreffen des Herrn Ob.d.H. bei 18. Armee am 31.3. sind keinerlei Berichte anzufertigen.
- b) Soweit Panzerverbände an den Übungen teilnehmen, ist besonderer Wert auf Herausstellung der Panzerwaffe zu legen.
- c) Besonders eingehende Filmberichterstattung durch Prop. Komp. 621 ist über die am 1.4. stattfindende Übung der 1. Kav.Div. erwünscht, die unter Umständen über den Rahmen der Wochenschauen hinaus als selbständiger Kulturfilm an die Öffentlichkeit gebracht wird.
- d) Bei der am Nachmittag des 2.4. stattfindenden Übung eines Inf.Regts., über die die Berichterstattung durch Prop.Komp. 637 erfolgt, ist anzustreben, daß auch eine Gruppe Hitlerjugend zugegen ist, die der Herr Ob.d.H. begrüßen wird, was ebenfalls von Prop.Komp. 637 durch Bild und Film festzuhalten ist.  
AOK 6 wird gebeten, das hierzu Nötige mit der örtlich zuständigen HJ-Führung zu vereinbaren.

**5. Sämtliches anfallende Bildmaterial ist von den Kompanien nicht an RMVP, sondern unmittelbar an OKW/W Pr einzusenden.**

Das Filmmaterial ist zunächst zur Entwicklung an RMVP einzusenden, wird aber dann zur Verwendung in Wochenschauen erst nach Zensur bei OKW/W Pr freigegeben, was auf den Laufzetteln zu vermerken ist.

**6. Die gemäß Ziffer 2) freigestellte Wortberichterstattung für die Feldzeitungen dürfte in diesen nicht vor 4.4. zum Abdruck kommen.**

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

I.A.

im Entwurf gez. v. Wedel

F.d.R.

Major d.G.

6  
2948

24 Mai 1941

*30.04.41*

Flugbereitschaft des R.L.M.  
Abt. IIIa Nr. 141748 geh.

40

O.U., d. 19.4.40.  
Feldpostnr. L. 04473  
Luftgaupostamt Berlin

Betr.: Ju 52 für OKW. (Prop. Abt.)

W. Pr.

21. APR. 1940

Abt.

Nr. 2948 / 4

Anlagen

*W*  
~~Geheim~~  
Kdo. d. Wehrmach.

An

das Oberkommando der Wehrmacht

20 APR 1940

*W Pr*  
Berlin W 35  
Tirpitz-Ufer 72-76

Mit der Besetzung Norwegens wurden dem Oberkommando der Wehrmacht (Propaganda-Abteilung) 2 Ju 52-Flugzeuge mit Besatzungen zugeteilt, die täglich für Flüge zwischen Staaken, Kopenhagen und Oslo eingesetzt werden. Da die Flugzeuge keiner Dienststelle im Fliegerhorst Staaken angegliedert sind, ergeben sich häufig Schwierigkeiten beim Einsatz, bei der Platzbestellung, bei der Verladung und bei der Auskunftserteilung. Um eine für den Einsatz sowie für alle sonstigen Fragen verantwortliche Stelle im Fliegerhorst zu erhalten, wird seitens der Flugbereitschaft vorgeschlagen, die beiden Ju 52-Flugzeuge mit ihren Besatzungen der OKW.-Staffel anzugliedern. *B.*

*P. ...*

34/57

6  
Berlin, 22.4.1940. 319

Ergebnis der Vorbesprechungen  
mit Major B e r r über Angliederung der Flugzeug-  
besatzungen an die OKW-Staffel in Staaken.

Das Schreiben der Flugbereitschaft des RLM an das Oberkommando vom 19.4. ist von Major Berr selbst veranlasst. Major Berr hält es für zweckmässig, dass die Besatzungen unter die OKW-Staffel gestellt werden, damit sie militärischer Aufsicht und militärischer Weiterbildung unterliegen. Allerdings würden bei der Unterstellung nicht immer nur die beiden Besatzungen die WPr-Maschinen fliegen, sondern aus Zweckmässigkeitsgründen würden auch andere erfahrene Besatzungen eingesetzt werden. Wenn WPr immer zwei Maschinen zur Verfügung stehen sollen, so ist eine Reservemaschine erforderlich, da nach einer bestimmten Flugstundenzahl die Maschinen überholt werden müssen.

Nähere Einzelheiten sind mit Oberstleutnant Trautvetter (Staaken) zu vereinbaren. Für diese Besprechungen sind folgende Punkte herauszustellen:

- 1.) WPr behält volles Verfügungsrecht über zwei Maschinen.
- 2.) Jeder Einsatz der Maschinen ist von WPr zu bestimmen.
- 3.) Die Auswahl der Fluggäste bestimmt WPr.
- 4.) Die Unterstellung der Besatzungen unter den Fliegerhorst Staaken erfolgt nur wirtschaftlich und militärisch. Ho

6

3675

27. Jun 1940

V Pr.

16. MAI 1940

Nr. 3675 / 409

I  
B.O.

Adla 1940

Oberkommando des Heeres  
(Chef H Rüst u. B d L)  
Nr. 125/40 Z/Kurierst.

Berlin, den 11. 5. 1940

40 Geheim  
Stab WNV

14. MAI 1940  
Nr. 600 40 M  
Geheim! 14. 5. 40  
J.W. N.V.

Betr.: Regelung des Kurierdienstes

15 MAI 1940  
Nr. 2631/40-g/14. 5. 40  
an

2) W. Pr.  
J. Th. Kasper

Mit dem 11. 5. 40 16 Uhr tritt folgende Neuregelung des Kurierdienstes zwischen OKH (BdE) - HQu OKH, Heeresgruppen und Ob.Ost in Kraft:

a) täglicher Flugkurierdienst zwischen OKH (BdE) - H Qu OKH und Heeresgruppen

ab Berlin - Staaken 9,00 Uhr

Abgabe der geh.Kdo.-Post bei der Kurierstelle OKH (BdE) Zimmer 745/748 bis 22 Uhr, von 22 Uhr bis 7,00 Uhr beim Offizier v.Dienst AHA Zimmer Nr. 679.

b) täglicher Bahnkurierdienst

zwischen Berlin-Köln ab Berlin Po Bhf 22<sup>00</sup> Uhr und zwischen Berlin-Giessen ab Berlin Po Bhf 22<sup>45</sup> Uhr.

Abgabe der geh.Kdo.-Post bei der Kurierstelle OKH (BdE) bis 20<sup>30</sup> Uhr.

c) eine zweimalige Flugkurierverbindung (Dienstag und Freitag) nach Posen-Lodsch-Warschau ab Staaken 13<sup>00</sup> Uhr

d) eine zweimalige Flugkurierverbindung (Mittwoch und Sonnabend) nach Giessen - Bonn-Hangelar ab Staaken 14<sup>30</sup> Uhr.

Für c) und d) letzte Postabgabe an genannten Tagen: 10 Uhr.

Geheime und offene Dienstpost ist zu den gleichen Zeiten in der Absendestelle W/H Zimmer Nr. 332 abzugeben.

Täglich ankommende Kurierpost vom H Qu OKH:

a) mit Bahnkurier von Köln 8<sup>32</sup> Uhr Po Bhf.,  
von Giessen 7<sup>02</sup> " " "

b) mit Flugkurier 12<sup>00</sup> " Flugpl. Staaken

ausserdem

*immer aufpassen*

34/57

ausserdem jeden Dienstag und Freitag  
vom H.Qu nach Ob.Ost (Zwischenlandung) 11<sup>00</sup> Uhr Flugpl.  
Staaken.

c) von Ob.Ost. (Flugkurier).

Jeden Mittwoch und Sonnabend 12<sup>45</sup> Uhr Flugpl. Staaken.

Mit Chef Tr.Wes. (U III) ist täglich eine zweimalige Kurier-  
verbindung sichergestellt. Sonntags einmal.

J.A.

gez. Kütke

Für die Richtigkeit

*Jungnickel*

Major

Verteiler:

Adj. Ob d H		1	Abdr.
Ch.H Rüst u. B d E (Adj.)		1	"
Genst.d.H.: O Qu V, Zentr.Abt. (2Staffel)			
Abt. Fremde Heere Ost u. West (2.Staffel), Att.Abt.,			
H L Org.Abt. (2.Staffel), Ausb.Abt.			
(2.Staffel), Kriegswis.Abt., Abt. f. Kr. K. u. Verm. W.,			
Gen. Qu. (2.Staffel) Passstelle	je 1	11	"
O K W (WZ)		25	"
A H A		22	"
P A		2	"
V A		1	"
Wa A		1	"
Bev. Kom. f. d. Kr. Tr. Wes.		1	"
Geb. St. I, II und III	je 1	3	"
A N Verw.		1	"
Kdt. B.		1	"
Bd BdE		1	"
Abs. W/H		1	"
<u>Nachrichtlich:</u>			
R d L u. Ob d L		1	"
O K M		1	"
H Qu OKH (GZ)		2	"
Reserve		24	"
		<u>100</u>	Abdr.

6

27. Juni 1940

3879

Geheim

Oberkommando der Wehrmacht  
Heimatstab Nord  
Ia Tgb. Nr. 827 / 40 geh.

40  
23. MAI 1940  
Nr. 3879 / 409

Berlin, den 21.5.1940

OKW Heimatstab Nord stehen ab ..25..Mai.1940.

zu besonders dringlichem Transport von Personen und eiliger Fracht 2 Ju 52 für die Verbindung Berlin-Aalborg-Oslo zur Verfügung. Es wird in jeder Richtung täglich eine Maschine eingesetzt:

ab Berlin-Staaken	10.30 Uhr
an Aalborg-West	13.00 "
ab " "	14.30 "
an Oslo	16.30 "
ab Oslo	12.00 Uhr
an Aalborg-West	14.00 "
ab " "	15.00 "
an Berlin-Staaken	17.30 "

Diese Maschinen werden zusätzlich zu den Kurierflugzeugen eingesetzt. Transportanmeldungen sind zu richten an O.K.W., Heimatstab Nord, V.O.L. Hptm. Krüger, App. J 2 1182. Bei Frachten sind die Maße und das Gewicht der einzelnen Stücke anzugeben. Zuweisung der Plätze erfolgt nach Prüfung der Dringlichkeit durch O.K.W., Heimatstab Nord, der auch gegebenenfalls die Frage der Reise genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle in Oslo regelt.

Erteilte Reise genehmigungen sind auf dem Geschäftszimmer des Heimatstabes Nord, Zimmer 253, abzuholen. Für die Erlangung der Grenzübertritts schein e sind die Antragsteller selbst verantwortlich. Dieselben werden ausgestellt:

- 1.) Für Wehrmacht angehörige durch OKW/Abw. III Passierschein hauptstelle Bendlerstr. 39, Major Engelbracht, Fernsprecher: Berlin 21 81 91, Querverbindung: J 2 1081.
- 2.) Für Zivilangestellte usw. i. Wehrmacht s dien st durch Zentralstelle für Passierschein e und Durchlaßschein e, Oberinspektor Assmus, Großadmiral Prinz Heinrichstr. 15, I. Stock, Zimmer 37, Fernsprecher Berlin 21 81 91, Querverbindung J 2 2015.

34/57 - 2 -

Abfertigung in Staaken:

- a) Personen: Mitflugberechtigte haben sich  $\frac{1}{4}$  Std. vor Abflug im Kommandogebäude I. Stockwerk bei der Flugbetriebsleitung Major Berr zu melden.
- b) Material: Das zum Versand zu bringende Gerät ist spätestens bis 08.00 Uhr bei der Flugbetriebsleitung im Kommandogebäude I. Stockwerk abzuliefern, unter Abgabe von Lieferscheinen in doppelter Ausfertigung. Alle Gepäckstücke müssen deutlich mit Empfänger und Gewicht gekennzeichnet sein.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß in Dänemark und Norwegen nur mit Reichskreditkassenscheinen bezahlt werden darf und daß auf den Flugplätzen Zollabfertigungen erfolgen.

Dieser Befehl gilt nur für die Maschinen des Heimatstabes Nord.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
I. A.

Verteiler:

Ob d L  
O.K.M. Skl.  
O.K.H.  
O.K.W. I II  
O.K.W. W.Pr.  
O.K.W. W.N.V.  
O.K.M. A. VI  
Fliegerhorst Staaken  
Fliegerhorst Aalborg-West  
Luftflotte 5  
Km. Aqm. Norwegen  
K.M.D. Aalborg  
Gruppe XXI  
Chef WFA  
Chef L  
L.I.H.  
L.I.K.  
L.I.L.  
V.O. Luft  
V.O. Marine  
T.O.  
Qu. 3  
Qu. M  
Ia

107  
Major i. G.

6

Geheim

Oberkommando der Wehrmacht  
Heimatstab Nord  
Ia Tgb. Nr. 1039/40 geh.

Berlin, den 5.6.1940

*Handwritten:* feld 20/21

W. Pr.
7. JUNI 1940
U. Nr. 3879/40 g.
Anlagen

*Handwritten:* K/W, Ed, B.O.

Bezug: Ia Tgb. Nr. 827/40 geh. v. 21.5.1940

1.) Aus betriebstechnischen Gründen kann ab 6.6.1940 nur jeden 2. Tag ein Flugzeug für den Verkehr Berlin-Aalborg-Oslo eingesetzt werden. Während der Monate Juni und Juli werden die Strecken

Berlin-Oslo an den geraden Tagen der Monate  
Oslo-Berlin an den ungeraden Tagen der Monate befliegen.

a) ab Berlin-Staaken	10.30 Uhr
an Aalborg-West	13.00 "
ab Aalborg-West	14.30 "
an Oslo-Fornebu	16.30 " (15.30 Uhr norwegischer Zeit)
b) ab Oslo-Fornebu	13.00 Uhr (12.00 Uhr n.Z.)
an Aalborg-West	15.00 "
ab Aalborg-West	16.00 "
an Berlin-Staaken	18.30 "

2.) Kurier: Der Kurier hat die mitzunehmende Post für KMD in Aalborg und Gruppe XXI in Oslo an den Abflugtagen bis 0900 Uhr im Geschäftszimmer Heimatstab Nord O.K.W. Bendlerstr. 11-13, II. Obergeschoß, in Empfang zu nehmen und sich vor Abflug auf dem Flugplatz Berlin-Staaken bei der Flugbetriebsleitung, Kommandogebäude I. Stockwerk zu melden (Major Berr oder Hptm. v. Marschall-Biberstein). Dem Kurier-Offizier werden durch Geschäftszimmer Heimatstab Nord 3 Ladelisten mitgegeben, von denen 2 bei der Flugbetriebsleitung Staaken abzugeben sind. Die 3. Ausfertigung ist für den Kurier bestimmt. In Aalborg hat der Kurier dem Fliegerhorstkommandanten die Zwischenlandung zu melden und die für KMD bestimmte

Post auf der Poststelle des Fliegerhorstes abzuliefern (Baracke neben der Flugleitung), beim Rückflug die für Berlin bestimmte Post auch dort abzuholen.

- In Oslo:
- 1.) Meldung beim Fliegerhorstkommandanten.
  - 2.) Fernmündliche Meldung an Gruppe XXI, IIa, Oblt. Lechler-Jerichau über Eintreffen.
  - 3.) Als Fracht mitgegebenes Gepäck oder Gerät ist bei der Außenstelle des Luftparkes Oslo, Flugplatz (Stabsfeldwebel Schulz) zur Weiterbeförderung abzuliefern.
  - 4.) Kurierpost bei Gruppe XXI Kurierstelle (Industrie-Schule) abliefern.

Pkw. zur Stadt wird durch die Kraftfahrbereitschaft des Fliegerhorstes gestellt. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, ist bei Gruppe XXI ein Fahrzeug anzufordern. Unterkunft für den Kurier ist im Hotel KNA durch Gruppe XXI sichergestellt, Quartierschein ist auf der Kurierstelle abzufordern.

Über Wagengestellung zum Flugplatz und Empfang der für Berlin bestimmten Kurierpost ist mit der Kurierstelle Gruppe XXI Vereinbarung zu treffen.

- 3.) Flugzeugbesatzung: Die Einteilung der Maschinen und der Besatzungen erfolgt durch die Flugbetriebsleitung Berlin-Staaken. Die Flugzeugführer haben sich nach Ankunft in Oslo-Fornbu bei der K.G. z.b.V. 107 zu melden, der die Besatzungen auch weiterhin disziplinar unterstellt bleiben.

Auf dem Fluge Berlin-Oslo ist in Aalborg nachzutanken. Die Maschinen müssen beim Eintreffen in Oslo genügend Betriebsstoff mit sich führen, um jederzeit bis Aalborg

zurückfliegen zu können. Entsprechende Vereinbarung über Betankung ist mit der Fliegerhorstkommandantur Aalborg getroffen worden.

- 4.) Anmeldungen zum Mitfliegen auf der Strecke Oslo-Aalborg-Berlin sind an Gruppe XXI, Abtl. IIa Oblt. Lechler-Jerichau, zu richten. Gruppe XXI wird in Verbindung mit dem Transport-Offizier des Fliegerhorstes be. w. der Außenstelle des Luftparkes Oslo dafür Sorge tragen, daß die Flugzeuge voll ausgenutzt werden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

I. A.

*NO 7. 1942*

Verteiler:

Chef WFA  
Chef L  
L.I.H.  
L.I.K.  
L.I.L.  
O.K.W. L. II  
O.K.W. W.Pr.  
O.K.W. W.N.V.  
O.K.H.  
O.K.M. Skl.  
O.K.M. A VI  
Ob.d.L.  
Km. Adm. Norwegen  
K.M.D. Aalborg  
Luftflotte 5  
Fliegerhorst Staaken  
Fliegerhorst Aalborg-West  
Fliegerhorst Oslo-Fornebu  
K.G. z.b.V. 107  
Gruppe XXI  
V.O.Luft  
V.O.Marine  
T.O!  
Qu. 3  
Qu. M  
Ia  
Luftgaukommando Norwegen  
Luft. park Oslo

6

4487/40  
Geheim

9. Juni 1940

W. Pr.
17. JUNI 1940
Nr. 4487 / 409
— 21.1.1940

*Handwritten initials*

Armeeoberkommando 9  
Nachrichtenführer

A.H.Qu., den 15. Juni 1940

Nr. 198 /40 geh.

In der Anlage wird der Funkplan des A.O.K. 9,  
gültig ab 15.6.1940 14,00 Uhr, übersandt.  
Der Funkplan vom 31.5.40 ist zu vernichten.

Für das Armeeoberkommando  
Der Chef des Generalstabes  
I. A.

*Handwritten initials*

*Handwritten signature*

Verteiler:  
im Entwurf

Prüf-Nr.:

1

34/57